

Stellungnahme

des Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) vom 12. Dezember 2022

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Kontakt:

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 – 40 00 96 31, Fax: +49 30 40 00 96 32
E-Mail: info@spifa.de
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 29131 B

Vorstand: Dr. med. Dirk Heinrich (Vorstandsvorsitzender), Dr. med. Helmut Weinhart (2. Stellvertretender Vorsitzender),
Dr. med. Christian Albring (3. Stellvertretender Vorsitzender), Dr. med. Norbert Smetak, Jörg Karst
Ehrenpräsident: Dr. med. Andreas Köhler
Hauptgeschäftsführer: Robert Schneider

Ordentliche Mitglieder des SpiFa

Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM)



Bundesverband Ambulantes Operieren e.V.
(BAO)



Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V.
(BDA)



Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhaus e.V. (BdB)



Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI)



Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V.
(BDNC)



Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNucl.)



Bundesverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V. (BdP)



Bundesverband
der Pneumologen,
Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V.

Bundesverband Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM)



Berufsverband der Deutschen Radiologen e.V.
(BDR)



Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V.
(BNC)



Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK)



Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng)



Berufsverband Niedergelassener und ambulant tätiger Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO)



Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO)



Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)



BUNDESVERBAND
REPRODUKTIONSMEDIZINISCHER
ZENTREN DEUTSCHLANDS E.V.

Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA)



Berufsverband der AngiologInnen Deutschlands e.V. (BVAD)



Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD)



Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH)



Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU)



Bundesverband Niedergelassener Diabetologen
e.V. (BVND)



Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)



Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-
Ohrenärzte e.V. (BVHNO)



Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirur-
gie e.V. (BVOU)



Berufsverband für Physikalische und Rehabilita-
tive Medizin e.V. (BVPRM)



Deutscher Berufsverband der Fachärzte für
Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP)



Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)



Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und
Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG)



Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e.V.
(DGPRÄC)



Verband Deutsche Nierenzentren e.V. (DN)



Assoziierte Mitglieder

Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie
e.V. (DGH)



MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI)



Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband)



Virchowbund – Verband der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. (VIR)



Inhalt

I. Vorbemerkungen.....	7
II. Erfüllungsaufwand.....	8
III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen	9
zu Artikel 1 Nummer 18. littera a) (Änderung des § 32 Absatz 1 Sätze 2–6 Ärzte-ZV)	9
zu Artikel 1 Nummer 19. (Einfügung des neuen § 32a Ärzte-ZV)	10

I. Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. November 2022 wird unter anderem beabsichtigt, die Zulassungsverordnungen zu modernisieren, Bürokratie für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen und Zulassungsausschüsse abzubauen und an die aktuellen Erfordernisse und die vielfältiger gewordene Versorgungslandschaft anzupassen.

SpiFa e. V.:

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) und die Zulassungsverordnung der Vertragszahnärzte an die aktuellen Verfahrensabläufe und gesetzlichen Vorschriften, aber auch an den technischen Stand der Dinge im Rahmen digitaler Verfahren anzupassen und zu aktualisieren. Wir begrüßen dabei ausdrücklich alle Verpflichtungen und Maßgaben, die dazu dienen Verfahrensabläufe niedrigschwellig, digital und bürokratiearm umzusetzen.

Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen zum Referentenentwurf beziehen sich dabei ausschließlich auf den Referentenentwurf zur Verordnung zur Veränderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte.

II. Erfüllungsaufwand

Keine Anmerkungen

III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

zu Artikel 1 Nummer 18. littera a) (Änderung des § 32 Absatz 1 Sätze 2–6 Ärzte-ZV)

Durch die Änderung in § 32 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Klarstellung, dass sich Vertragsärzte bei Vorliegen von Gründen (gem. Artikel 1 Nummer 18. littera b) Absätze 2 und 3) grundsätzlich vertreten lassen dürfen. Dies kann bei Vorliegen der Gründe nur durch einen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 der Zulassungsverordnung erfüllt, erfolgen. Die Vertretung ist dabei an die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten. Die Dauer der Vertretung ist zeitlich entsprechend der weiteren Regelungen der Zulassungsverordnung zu befristen.

SpiFa e. V.:

Der SpiFa begrüßt die Klarstellung ausdrücklich, um im Rahmen der Gründe gemäß Artikel 1 Nummer 18. littera b) Absätze 2 und 3, wie Urlaub, humanitärer Einsatz, der Teilnahme an ärztlicher Fortbildung und Wehrübungen, aber auch nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, der Erziehung von Kindern oder der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung, die ärztliche Versorgung sicherzustellen.

Die vorgesehene Klarstellung und Ergänzung des Absatzes 1 durch den Satz „Die Dauer der Beschäftigung eines Vertreters ist zu befristen.“ weist aus unserer Sicht jedoch zu Unrecht darauf hin, dass es sich bei der Vertretung in der vertragsärztlichen Versorgung um eine Tätigkeit eines abhängig-beschäftigten Vertreters handeln würde. Eine Vertretung kann jedoch entweder durch einen anderen Vertragsarzt, durch eine interne Vertretung oder durch einen anderen Arzt entsprechend der Vorgaben der Zulassungsverordnung erfolgen. Die Bezeichnung „Beschäftigung“ weist aus unserer Sicht auf eine ausschließliche Vertretung „in Anstellung“ hin. Der Regelfall einer Praxisvertretung in der vertragsärztlichen Versorgung findet jedoch kurzfristig und unter Einbeziehung von Ärzten auf Basis einer selbstständigen Tätigkeit auf Honorarbasis statt.

Änderungsvorschlag:

In Artikel 1 Nummer 18. littera a) wird das Wort „Beschäftigung“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

zu Artikel 1 Nummer 19. (Einfügung des neuen § 32a Ärzte-ZV)

Der neue § 32a Ärzte-ZV regelt die Beschäftigung von Assistenten, also Ärzten, die im Rahmen ihrer Aus- oder Weiterbildung in der ambulanten Versorgung mit vorheriger Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung tätig werden. Insbesondere begrenzt der neue § 32a Absatz 1 Satz 3 die Anzahl an Aus- oder Weiterbildungsassistenten, die ein Vertragsarzt mit vollem Versorgungsauftrag beschäftigen kann, auf einen vollzeitig tätigen Aus- oder Weiterbildungsassistenten oder zwei Aus- oder Weiterbildungsassistenten mit hälftiger Wochenarbeitszeit.

SpiFa e. V.:

Aus Sicht des SpiFa erscheint es nicht nachvollziehbar, dass unter dem Gesichtspunkt der stetigen Ambulantisierung der ärztlichen Leistungen jedem Vertragsarzt mit vollem Versorgungsumfang eine Beschäftigungsgrenze von einem Assistenten in Vollzeit, oder äquivalent zwei Assistenten mit hälftiger Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft gesetzt wird. Insbesondere werden kontinuierlich operative Eingriffe und weitere vertragsärztliche Leistungen, insbesondere fachärztliche Leistungen wie beispielsweise in der HNO-Heilkunde, von der stationären Versorgung in die ambulante Versorgung überführt, weshalb sich die Art der Aus- und Weiterbildung in den vergangenen Jahren gewandelt hat: Aus- und Weiterbildungsassistenten profitieren in der ambulanten Versorgung vom breiteren Behandlungsspektrum der Vertragsärztinnen und -ärzte. Die Bildungsmöglichkeiten dahingehend stark zu verknappen, erscheint aus Sicht des SpiFa unsachgemäß und aus der Zeit gefallen.

Weiterhin ist in Regionen, die ein infrastrukturelles Versorgungsdefizit aufzeigen, welches sich durch den demographischen Wandel in den kommenden Jahren erheblich zuspitzen wird, die Möglichkeit der Beschäftigung von Aus- und Weiterbildungsassistenten für etwaige spätere Übernahmen von Praxisstandorten zur Gewährleistung von vertragsärztlicher Versorgung unerlässlich.

Zudem liegt eine eklatante Ungleichbehandlung von ambulanter und stationärer Versorgung vor, wenn Vertragsärztinnen und -ärzten eine solch niedrige Beschäftigungsgrenze für Aus- und Weiterbildungsassistenten gesetzt wird, während stationären Versorgungseinrichtungen keine derart festgeschriebene Grenze gesetzt wird.

Änderungsvorschlag:

Artikel 1 Nummer 19. § 32a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Vertragsarzt mit vollem Versorgungsauftrag kann höchstens zwei vollzeitig tätige Aus- oder Weiterbildungsassistenten oder vier Aus- oder Weiterbildungsassistenten mit hälftiger Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigen.“

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V (ALM), Bundesverband Ambulantes Operieren e.V. (BAO), Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA), Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI), Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V. (BDNC), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNuKl), Bundesverband der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V.(BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM), Berufsverband Deutscher Radiologen e.V. (BDR), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng), Berufsverband Niedergelassener und ambulant tätiger Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband der AngiologInnen Deutschlands e.V. (BVAD), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU), Berufsverband für Physikalische und Rehabilitative Medizin e.V. (BVPRM), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutscher Facharztverband e.V. (DFV), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e. V. (DGPRÄC), Verband Deutsche Nierenzentren e.V. (DN).

Assoziierte Mitglieder: Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie e.V. (DGH), MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI) Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband), Virchowbund – Verband der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. (VIR).